



Förderkreis des Handballsports in Schleißheim e.V

SATZUNG

Aktenzeichen: VR 14768

Eintragung im Vereins-Register des Amtsgerichts München am 03.08.1994

Änderungen durch die Mitgliederversammlung:

➤ **06.05.2019 Neufassung**



Förderkreis des Handballsports in Schleißheim e.V

§ 1 NAME, SITZ

Der Förderkreis des Handballsports in Schleißheim e.V. (FHS) mit Sitz in Oberschleißheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Oberschleißheim durch Zuschüsse und Sachzuwendungen an den TSV Schleißheim e.V. zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke in der Handballabteilung, insbesondere im Jugendbereich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag soll bis zum 31.3. des Kalenderjahres in einer Rate im Lastschriftinzugsverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Umlagen beschließen, die frühestens zum 01.01. des Folgejahres fällig werden. In einem Geschäftsjahr darf deren Gesamthöhe den Betrag von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Förderkreis des Handballsports in Schleißheim e.V

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht.

Der Vorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein zu beschließen, wenn es

- a) der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsmäßig gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
- b) nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im 2. Quartal statt. Zeit und Ort der Versammlung sind spätestens fünf Wochen vorher über eine örtliche Tageszeitung, dem Münchener Merkur, unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen drei Wochen vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden vorliegen.

Jedes Mitglied kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge beim Vereinsvorstand einreichen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.



Förderkreis des Handballsports in Schleißheim e.V

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüferberichts; Entlastung des Vorstandes
- b) Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Kassenprüfers,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrags; Erhebung von Umlagen,
- d) Behandlung der gestellten Anträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 VEREINSVORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vereinsvorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin und einem/einer Beirat/Beirätin zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands, längstens jedoch für 6 Monate, im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.



Förderkreis des Handballsports in Schleißheim e.V

§ 11 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDS

Der/Die Vereinsvorsitzende und der/die Stellvertreter(in) vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich, wobei Beide einzelvertretungsbefugt sind. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter(in) nur im Falle der Verhinderung des/der Vereinsvorsitzenden zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt.

Der/Die Vereinsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand berät den Vereinsvorsitzenden / die Vereinsvorsitzende. Er stellt die Richtlinien auf, nach denen Unterstützungsleistungen gewährt werden. Entscheidungen des Vorstandes bezüglich zu gewährender Sachzuwendungen oder der Gewährung von Zuschüssen sind unanfechtbar. Geschäftsführungsmaßnahmen des Vereinsvorsitzenden / der Vereinsvorsitzenden die den Rahmen laufender Geschäfte übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem /der Stellvertreter(in), nach Bedarf schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vereinsvorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) erschienen sind.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

Die jährliche Kassenprüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung, die sachliche Richtigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung. Der Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 14 WAHLEN

Die Durchführung der Wahlen nach § 9 Abs. 2 obliegt einem Wahlausschuss, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Für jede Funktion erfolgt Einzelwahl.

Im ersten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Der Wahlvorstand führt darüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbei, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

Das Ergebnis der Wahlen ist in der Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Niederschrift mit zu unterzeichnen.

§ 15 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist zu diesem Zweck unter Ausschluss weitere Tagesordnungspunkte gesondert einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine erneute Versammlung anzusetzen, die frühestens sechs Wochen und spätestens zehn Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Bei dem erneuten Zusammentritt der Mitgliederversammlung bedarf der Auflösungsbeschluss nicht der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden hat.